

Führungszeugnis - Antrag

(Bitte die Hinweise und Erläuterungen beachten)

(A) Angaben zu meiner Person:

| | | |
|---|--------------|-----------------------|
| Familienname, Vorname/n, ggf. Geburtsname | | |
| Geburtsdatum | Geburtsort | |
| Straße, Hausnummer | Postleitzahl | Wohnort Regensburg |
| Telefon, Email (Angabe freiwillig) | | |

(B) Ich beantrage die Ausstellung des folgenden Dokumentes:

Führungszeugnis

Erweitertes Führungszeugnis

(Bescheinigung der anfordernden
Stelle erforderlich)

(C) Ich benötige das Führungszeugnis aus folgendem Grund:

Für private Zwecke (Übersendung an Antragsteller/in)

Zur Vorlage bei einer deutschen Behörde (Übersendung unmittelbar an die Behörde)

| | | |
|---|--------------|-----|
| Behördenbezeichnung, ggf. Abteilung, Aktenzeichen | | |
| Straße, Hausnummer der Behörde | Postleitzahl | Ort |
| Verwendungszweck (z.B. Einstellung, Gewerbeanmeldung) | | |

(D) Bei schriftlicher Antragstellung sind folgende Unterlagen beizufügen:

➤ **Kopie Ihres amtlichen Lichtbildausweises**

➤ **Die Gebühr von 13,00 Euro**

Entweder in **bar** (Münzen bitte auf das Antragsformular aufkleben) oder als **Verrechnungsscheck**.

Alternativ können Sie den Betrag auch vorab an folgende Bankverbindung überweisen:

Stadt Regensburg, IBAN DE29 7505 0000 0000 1033 66, BIC / SWIFT BYLADEM1RBG. Geben Sie hierbei bitte unbedingt den Verwendungszweck „Führungszeugnis FAD 9001033“ an und legen Sie eine **Kopie des Überweisungsbelegs** Ihrem Antrag bei.

| | |
|-------|-------------------------------|
| Datum | Unterschrift Antragsteller/in |
|-------|-------------------------------|

Hinweise und Erläuterungen zum Führungszeugnis - Antrag

1. Führungszeugnis:

Ein Führungszeugnis wird auf Antrag für jede Person ab 14 Jahren in Form einer Urkunde vom Bundeszentralregister in Bonn ausgestellt. Im Führungszeugnis wird unter Aufführung der vollständigen Personalien hauptsächlich verzeichnet, ob eine Person - innerhalb eines bestimmten Zeitraums - strafrechtlich in Erscheinung getreten ist oder nicht. Es dient damit im Wesentlichen als Nachweis der Unbescholtenheit zum Beispiel bei der Arbeitsaufnahme.

Ein für persönliche Zwecke ausgestellt Führungszeugnis wird auch als sog. "Privatführungszeugnis" bezeichnet. Wird ein Führungszeugnis hingegen zur Vorlage bei einer **deutschen** Behörde benötigt, handelt es sich um ein sog. "Behördenführungszeugnis".

2. Erweitertes Führungszeugnis:

Ein erweitertes Führungszeugnis wird im allgemeinen nur dann von Ihnen verlangt, wenn es in gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist, bzw. wenn Sie z.B. eine Tätigkeit anstreben, die vom Kontakt zu minderjährigen Kindern und Jugendlichen geprägt ist. Auch hier gilt die oben genannte Unterscheidung zwischen persönlichem Zweck und der Vorlage bei einer deutschen Behörde.

Zur Antragstellung müssen Sie eine Bescheinigung vorlegen, in der bestätigt wird, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses vorliegen. Diese Bescheinigung bekommen Sie von der Stelle (Einrichtung, Verein, Arbeitgeber), die von Ihnen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses fordert.

3. Europäisches Führungszeugnis:

Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Deutschland leben, wird ein Europäisches Führungszeugnis erteilt, welches Auskunft sowohl über den Inhalt des Bundeszentralregisters als auch des Strafregisters ihres Herkunftsmitgliedstaates gibt.

Wird ein Europäisches Führungszeugnis beantragt, ersucht das Bundesamt für Justiz den Herkunftsmitgliedstaat um Mitteilung des dortigen Registerinhalts, damit dieser in das Führungszeugnis aufgenommen werden kann. Eine Übersetzung und eine inhaltliche Überprüfung der mitgeteilten Angaben erfolgt nicht.

Der Herkunftsmitgliedstaat beantwortet ein Ersuchen um Mitteilung des dortigen Registerinhalts nur nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts. Mehrere EU-Mitgliedstaaten haben bisher (noch) keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen, die eine Erteilung von Registerinformationen für ein Europäisches Führungszeugnis ermöglichen würden, umgesetzt.

Derzeit erteilen die folgenden EU-Mitgliedstaaten aufgrund ihres aktuell geltenden innerstaatlichen Rechts keine Auskünfte aus ihrem Strafregister für ein Europäisches Führungszeugnis: Lettland, Niederlande, Portugal, Italien, Slowenien, Ungarn.

4. Antragstellung, Gebühr:

Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist grundsätzlich bei der Meldebehörde Ihres Wohnorts, bei mehreren Wohnungen bei der Meldebehörde Ihrer Hauptwohnung zu stellen.

Bei Antragstellung zur Vorlage bei einer deutschen Behörde übersendet das Bundesjustizamt das Führungszeugnis direkt an die von Ihnen genannte Behörde. Insoweit ist eine möglichst genaue Angabe der entsprechenden Behördendaten einschließlich des Verwendungszwecks erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Antragstellung für private Zwecke der Versand ausschließlich nur an Sie selbst erfolgen kann. Der Versand an eine dritte Person ist nicht zulässig.

Der Antrag kann persönlich gestellt oder mit der Post übersandt werden. Die Gebühr für das Führungszeugnis beträgt 13,00 Euro.

➔ **Persönliche Antragstellung:**

Die persönliche Antragstellung können Sie in einem der unter Nr. 5 genannten Bürgerbüros vornehmen. Sie müssen dabei ihre Identität nachweisen. Bringen Sie daher bitte zur Antragstellung einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) mit. Bitte denken Sie bei einem Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis zudem daran, eine unter Nr. 2 genannte Bescheinigung der anfordernden Stelle mitzubringen.

➔ **Postalische Antragstellung:**

Sie können auch das im Original unterschriebene Formblatt mit der Post an uns übersenden. Legen Sie dazu bitte eine Kopie Ihres amtlichen Lichtbildausweises (Seite mit Lichtbild und Unterschrift) zum Unterschriftenvergleich bei. Bitte denken Sie bei einem Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis zudem daran, eine unter Nr. 2 genannte Bescheinigung der anfordernden Stelle beizufügen. Hinsichtlich der Gebühr ist es möglich, dem Antrag Bargeld (Münzen bitte auf das Antragsformular aufkleben) oder einen Verrechnungsscheck beizufügen. Alternativ können Sie den Betrag auch vorab auf das Konto der Stadt Regensburg, IBAN: DE29 7505 0000 0000 1033 66; BIC / SWIFT: BYLADEM1RBG überweisen. Geben Sie dazu bitte unbedingt den Verwendungszweck „**Führungszeugnis FAD 9001033**“ an und fügen Sie eine Kopie Ihres Überweisungsbelegs bei.

4. Bearbeitungszeit, Gebührenbefreiung:

Die Bearbeitungszeit des Antrags beim Bundesjustizamt beträgt ca. eine Woche. Eine Gebührenbefreiung ist insbesondere zur Aufnahme einer ehrenamtlichen und damit in der Regel unentgeltlichen Tätigkeit, die im öffentlichen Interesse steht, möglich. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag dazu eine entsprechende Bestätigung z.B. der Einrichtung oder des Vereins bei.

5. Die nachfolgend genannten Bürgerbüros nehmen Ihren Antrag entgegen:

Bürgerbüro Stadtmitte
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Tel. (0941) 507-3333

Bürgerbüro Nord
Brennesstr. 16
93059 Regensburg
Tel. (0941) 507-1888

Bürgerbüro Burgweinting
Friedrich-Viehbacher-Allee 3/I.
93055 Regensburg
Tel. (0941) 507-2888